

Nutzung der Lieferzone, Befahrung der Fußgängerbereiche und Verkehrsberuhigung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01102

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing

am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09943

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01102

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 25.07.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01102 (Anlage) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hierzu wurde das Mobilitätsreferat um Stellungnahme gebeten, das Folgendes mitgeteilt hat:

Zur effizienten Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs werden dort, wo es erforderlich ist, Zonen für das Liefern und Leisten eingerichtet. Diese werden mit Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Halteverbot) sowie mit Zeitzusätzen beschildert. In der Regel befinden sich diese sogenannten „Lieferzonen“ im unmittelbaren Umgriff von Einzelhandelsgeschäften oder Geschäftsstraßen und sind während der üblichen Geschäftszeiten (meist von 08-18h, jedoch standortabhängig) für den Lieferverkehr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten ist es üblich, dass das Parken für die Allgemeinheit bzw. die Anwohnerschaft erlaubt ist. Häufig werden die eingerichteten Lieferzonen jedoch nicht als solche erkannt bzw. sie

werden aufgrund des hohen Parkdrucks im Umfeld von Fahrzeugen zugeparkt, welche nicht zum Zwecke des Lieferns oder Ladens dort abgestellt wurden. Um dieser Praxis vorzubeugen, sollen im Rahmen der noch zu verabschiedenden Teilstrategie des Managements des öffentlichen Raums sowie der bereits beschlossenen Teilstrategie zum Wirtschaftsverkehr Liefer- und Ladezonen so beschildert, mit Piktogrammen versehen und farblich markiert werden, dass sie stadtweit eindeutig sowohl von Lieferanten als auch von Parkplatzsuchenden als solche identifiziert werden können und ein Zuparken verhindert werden kann. Da im Gebiet des Stadtbezirks Pasing-Obermenzing derzeit kein Parkraummanagement betrieben wird und die kommunale Verkehrsüberwachung deshalb in diesem Gebiet nicht aktiv werden kann, obliegt die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Regelungen des ruhenden Verkehrs der Polizei.

Gleiches gilt auch für die Überwachung des Befahrungsverbot für Fußgängerzonen. Die Fußgängerzonen in Pasing sind entsprechend gekennzeichnet und teilweise wird ein Befahren durch die Installation von Pollern verhindert. Sofern diese jedoch aufgrund von Baumaßnahmen abgesenkt oder entfernt wurden bzw. von Verkehrsteilnehmern umfahren werden, ist zur Überwachung dieser Verstöße ebenfalls die Polizei zuständig.

Nach Auskunft der zuständigen Polizeiinspektion 45 (Pasing) sind sowohl die Problematik der zugeparkten Lieferzonen als auch der Befahrung der Fußgängerzonen hinlänglich bekannt und werden im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen überwacht. Seitens der Polizei wird auch die Beschilderung sowohl der Liefer- als auch der Fußgängerzonen als ausreichend angesehen. Die Verstöße sind nach Beobachtung der Polizei auf individuelles Fehlverhalten, und nicht auf unzureichende Beschilderungen zurückzuführen.

Bezüglich der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches bzw. einer durchgängigen Tempo-30-Zone im Bereich der Planegger- und der Agnes-Bernauer-Straße nehmen wir wie folgt Stellung:

„Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist das der Fall, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet.

Agnes-Bernauer-Straße

Die Richtwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Für die im Umfeld des Knotens Fürstenrieder Straße ausgewiesenen besonderen Wohngebiete liegen die Richtwerte bei 72 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Der Beurteilungspegel ist dabei ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird entsprechend der zu beachtenden Vorschriften aus dem

für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsortsabhängigen Korrekturen berechnet. Als Basisdaten fließen dabei beispielsweise die Verkehrsmenge, die zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Entfernung von der Quelle in die Berechnung ein.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den aktuellen Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Danach wird eine von der Agnes-Bernauer-Straße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung in der für München bestehenden Lärmkartierung nicht bestätigt. Die maximalen Beurteilungspegel an den Gebäuden der Agnes-Bernauer-Straße liegen unter den für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Richtwerten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirks – Laim (Sitzungsvorlage 20-26 / V06984, Beschluss vom 28.07.2022) verwiesen.

Planegger Straße

Seit dem Jahr 2019 wurde im nördlichen Abschnitt der Planegger Straße zwischen der Einmündung Ebenböckstraße und der Einmündung der Weinbergerstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes auf 30 km/h durchgehend beschränkt. Die Regelung gilt dauerhaft, ohne zeitliche Beschränkung und in beiden Fahrrichtungen.

Im südlich davon gelegenen Abschnitt der Planegger Straße sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen derzeit nicht erfüllt.

Wir gehen davon aus, dass sich der Antrag aus der Bürgerversammlung bezüglich der Lärmproblematik auf die Einrichtung einer „Tempo 30-Zone“ bezieht und die Verwendung der Begrifflichkeit „Verkehrsberuhigte Zone“ irrtümlich erfolgte. Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nach § 42 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Anlage 3 zur StVO mittels Zeichen 325.1 (auch als „Spielstraße“ bezeichnet) kommt für beide Straßen schon deshalb nicht in Betracht, weil diese als Hauptstraßen stark von Fahrzeugen frequentiert werden und eine Erschließungs- bzw. Verbindungsfunktion erfüllen. Der Fahrzeugverkehr hat in diesen beiden Straßen eine übergeordnete Bedeutung, während die Aufenthalt-funktion für den Fußverkehr als geringer einzuschätzen ist. Darüber hinaus handelt es sich bei Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes nicht um „Tempo-30-Zonen“, sondern um Einzelmaßnahmen, die in der Regel nur bestimmte Straßenabschnitte von Hauptstraßen betreffen und nicht mehrere Nebenstraßen, die zu einer „Tempo-30-Zone“ zusammengefasst werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01102 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 13.03.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksma-

nagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs und des Verkehrs auf den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 21 obliegt der Polizei, ein Einschreiten der kommunalen Verkehrsüberwachung kann deshalb nicht erfolgen. Die Beschilderung der Lieferzonen und Fußgängerzonen kann nicht weiter optimiert werden.

Bezüglich der Lärmbelastungen ausgehend vom Verkehr in der Agnes-Bernauer-Straße und der Planegger Straße wurden Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen, soweit möglich, bereits umgesetzt.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01102 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 15.03.23 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag *nicht entsprochen werden*. Die Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 01102 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing vom 15.03.23 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 - Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokollebeteiligte/s Referat/e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.212
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5